E 7c

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung "City-Fest" am 4. Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße, der Gerhard-Wetzel-Straße und auf dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

§3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.¹

_

¹ Inkrafttreten: 13.06.2019